

nach dessen Erfolg ohne zu erhebliche Störung der wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Kammermitglieder die Beratungen des Landtags alsbald wieder aufnehmen und ununterbrochen zu Ende führen zu können, so stellt es sich als wünschenswerth dar, daß die in § 116 der Verfassungsurkunde gesteckte Vertagungsfrist, soweit nöthig — übrigens unbeschadet einer etwa vorher eintretenden Einberufung der Kammern —, bis spätestens zum 4. November 1872 verlängert werden kann.

In der Zwischenzeit würde es thunlich sein, die bestehenden Deputationen der Kammern insgesammt oder theilweis zu Vorberathung der noch unerledigten Regierungsvorlagen zusammentreten zu lassen.

Se. Königliche Majestät geben daher der Erwägung der getreuen Stände anheim:

sich in Gemäßheit von § 146 der Landtags-Ordnung damit einverstanden zu erklären, daß die Vertagung der Kammern über die in § 116 der Verfassungsurkunde gesteckte Frist hinaus bis zum 4. November 1872 spätestens verlängert, während der Vertagung aber einzelne oder sämtliche Deputationen der Kammern zu Vorberathung der den Letzteren gemachten und noch unerledigten Regierungsvorlagen einberufen werden können, und sehen Se. Königliche Majestät der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 23. März 1872.

Johann.  
(L.S.)

Hermann von Rostitz-Wallwitz.

Präsident von Behmen: In demselben beantragt die Staatsregierung und giebt der Erwägung der Stände anheim:

„sich in Gemäßheit von § 146 der Landtags-Ordnung damit einverstanden zu erklären, daß die Vertagung der Kammern über die in § 116 der Verfassungsurkunde gesteckte Frist hinaus bis zum 4. November 1872 spätestens verlängert, während der Vertagung aber einzelne oder sämtliche Deputationen der Kammern zu Vorberathung der den Letzteren gemachten und noch unerledigten Regierungsvorlagen einberufen werden können,

und sehen Se. Königliche Majestät der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände hierüber in Huld und Gnaden entgegen.“

Es ist das erste Mal, daß eine Vertagung der Kammern und eine Unterbrechung unserer Geschäfte in der von der hohen Staatsregierung in dem gedachten Decret bezeichneten Weise in Frage kommt. Unsere Landtags-Ordnung giebt diese Modalität allerdings an die Hand; es ist aber noch nie davon Gebrauch gemacht worden. Es wird sich daher allerdings auch bei der Berathung des königl. Decrets um die Modalitäten mit handeln, unter welchen die beantragte Vertagung durchgeführt werden könnte und müßte, wenn überhaupt die Kammern darauf einzugehen geneigt sind. Die einschlagenden Bestimmungen sind §§ 145 und 146 der Landtags-Ordnung und § 116 der Verfassungsurkunde. Der § 145 der Landtags-Ordnung lautet folgendermaßen:

„§ 145.

Der Schluß, sowie die Vertagung des Landtags und die Auflösung der Zweiten Kammer wird durch königl. Decret angeordnet.

Im ersteren Falle wird sowohl der Tag der letzten Sitzung, als die Zeit und Form der feierlichen Entlassung der Stände bestimmt, welche der König sodann in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewerkstelligt (§ 117 der Verfassungsurkunde). Dabei wird der Landtagsabschied (§ 119 der Verfassungsurkunde) an die Präsidenten beider Kammern überreicht.

Die Vertagung erfolgt, ebenso, wie die Auflösung der Zweiten Kammer, durch einen Commissar, der das königl. Decret in den Kammern verliest und auf dessen Grund die Sitzung im Namen des Königs für geschlossen erklärt. Ist der Landtag nicht versammelt, so kann dessen fernere Vertagung oder die Auflösung der Zweiten Kammer durch eine in dem Gesetz- und Verordnungsblatte abdruckende königl. Verordnung geschehen.

§ 146.

Während der Vertagung können auf Anordnung des Königs unter Zustimmung der Ständeversammlung einzelne oder sämtliche Deputationen zur Vorberathung der bei Wiederzusammentritt der Kammern zu erledigenden Geschäfte versammelt bleiben oder einberufen werden, dafern nur entweder über die Verweisung der einzelnen Vorlagen an bestimmte Deputationen bereits ein Kammerbeschluß vorhanden ist oder die Kammern sich damit einverstanden erklärt haben, daß die inzwischen noch eingehenden Vorlagen der betreffenden Deputation überwiesen werden sollen.

Nach Ablauf von längstens sechs Monaten sind, dafern nicht ausnahmsweise zwischen der Staatsregierung und den Ständen etwas Anderes vereinbart ist, die gesammten Mitglieder der Kammern wieder einzuberufen.“

§ 116 der Verfassungsurkunde aber sagt:

„Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die Zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die Erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der Zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.“

Dies sind die gesetzlichen und Normativvorschriften, worauf das königl. Decret, das uns zur Berathung jetzt vorliegt, gestützt ist.

Was die Frage zunächst betrifft, ob eine Vertagung bei dem jetzigen Stande unserer Geschäfte zweckmäßig und angemessen sei, so hat das Directorium, welches das königl. Decret in einer besonderen Directorialsitung heute in Berathung gezogen hat, sich nur dahin auszusprechen, daß